

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Dezember 1988

277. Stück

- 733. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967**  
(NR: GP XVII RV 748 AB 842 S. 87. BR: AB 3627 S. 510.)
- 734. Bundesgesetz: Änderung des Familienberatungsförderungsgesetzes**  
(NR: GP XVII RV 734 AB 843 S. 87. BR: AB 3628 S. 510.)

**733. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988,  
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz  
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 604/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.
2. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Ausdruckes „des Einkommensteuergesetzes 1972“ der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“.
3. Im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 3 tritt jeweils anstelle des Betrages von „2 500 S“ der Betrag von „3 500 S“.
4. In den §§ 6 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 43 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Ausdruckes „des Einkommensteuergesetzes 1972“ der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988“.
5. Im § 10 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.
6. § 16 Abs. 1 lautet:  
„(1) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Anspruchsberechtigten auszufolgen, wenn dieser Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 des Einkommensteuergesetzes 1988) bezieht oder Bezüge erhält
  - a) aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe,
  - b) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung oder aus der Opferfürsorge,
  - c) nach § 29 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979,
  - d) nach dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1963 über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

7. Im § 17 Abs. 2 tritt anstelle des Ausdruckes „nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956,“ der Ausdruck „nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,“.

8. Im § 17 Abs. 3 tritt anstelle des Ausdruckes „nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, oder des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974,“ der Ausdruck „nach den Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 1985 oder des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679,“.

9. Im § 30 a Abs. 4 tritt anstelle des Ausdruckes „des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962,“ der Ausdruck „des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76,“.

10. Im § 30 a Abs. 5 tritt anstelle des Ausdruckes „des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974“ der Ausdruck „des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472“.

11. Im § 31 Abs. 2 letzter Satz tritt anstelle des Ausdruckes „die Vorbereitungslehrgänge der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe“ der Ausdruck „die Vorbereitungslehrgänge der Akademien für Sozialarbeit“.

12. Im § 39 Abs. 5 lit. a tritt anstelle des Ausdruckes „vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile“ der Ausdruck „vor Abzug aller im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Ertragsanteile“.

13. § 39 Abs. 5 lit. b lautet:

„b) durch Anteile am Aufkommen an Körperschaftsteuer und an Einkommensteuer in Höhe von 2,29 vH,“.

14. § 39 a Abs. 3 lautet:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen

für das Wochengeld (§ 162 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und § 25 c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) zu ersetzen.“

15. § 41 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Dienstnehmer ist, wer in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 steht.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988.

(4) Zur Beitragsgrundlage gehören nicht:

- a) Ruhe- und Versorgungsbezüge,
- b) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,
- c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des Einkommensteuergesetzes 1988 genannten Bezüge,
- d) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat, aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.“

#### Artikel II

Artikel II Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1985, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, BGBl. Nr. 479, wird aufgehoben.

#### Artikel III

Artikel I Z 2, 3, 4 und 15 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

#### Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Waldheim

Vranitzky

### 734. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1988, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 78/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Zur Durchführung der Beratung muß in jeder von einem Rechtsträger betriebenen Beratungsstelle mindestens ein Berater zur Verfügung stehen, der die Ausbildung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademie für Sozialarbeit oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater abgeschlossen hat oder der zufolge einer gleichwertigen Ausbildung und Berufserfahrung zu der von ihm zu verrichtenden Beratungstätigkeit befähigt ist. Zur Beratung muß weiters ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt, der in der Lage ist, über Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, sowie befugt ist, Empfängnisverhütungsmittel zu verschreiben, zur Verfügung stehen. Sofern eine rechtliche Beratung beabsichtigt ist, sind dazu Personen, die die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet haben, heranzuziehen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Zur Beratung sollen weiters bei Bedarf zur Verfügung stehen:

- a) Berater, die ein Universitätsstudium mit dem Hauptfach Psychologie vollendet haben;
- b) Psychiater, Pädagogen, Jugend- und Familiensoziologen;
- c) Berater, die eine spezielle Ausbildung in Angelegenheiten der Familienplanung nachweisen.“

3. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Der Rechtsträger hat sich von der einschlägigen Qualifikation der Berater zu überzeugen.“

4. § 2 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Die Beratungszeiten müssen entsprechend den Bedürfnissen der Ratsuchenden festgelegt sein, wobei auf die berufstätigen Ratsuchenden besonders Rücksicht zu nehmen ist. Das Ausmaß der Beratungszeit muß mindestens acht Stunden, für die ärztliche Beratung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 mindestens vier Stunden innerhalb eines Kalendermonats betragen; die Beratung muß an mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats stattfinden. Die Beratungszeit muß am Ort der Beratung für jedermann ersichtlich durch Anschlag bekanntgegeben sein.“

5. Im § 2 Abs. 1 erhalten die bisherige Z 6 die Bezeichnung „7“ und die bisherige Z 7 die Bezeichnung „8“.

6. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Bei Gewährung einer Förderung ist auszubedingen, daß der Förderungswerber im Zusammenhang mit der Förderung

1. Organen oder Beauftragten des Bundes jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
2. über die Beratungstätigkeit unter Vorlage einer zahlenmäßigen Nachweisung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten hat,
3. alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen bzw. Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen hat und
4. die erhaltenen Förderungsmittel vorbehaltlich weitergehender Ansprüche des Bundes vom Tag der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst sofort zurückzuzahlen hat, sowie daß die Auszahlung einer Förderung eingestellt wird, wenn
  - a) der Förderungsgeber oder ein von diesem Beauftragter über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
  - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise gesetzwidrig verwendet worden sind, oder
  - c) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - d) die Erreichung des Förderungszweckes sichernde Bedingungen oder Auflagen (Vertragspflichten) nicht eingetreten sind bzw. nicht erfüllt wurden, oder
  - e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Z 3 unterblieben ist, oder
  - f) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, oder
  - g) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden

sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart des geförderten Vorhabens entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist.

(2) Für den Fall, daß nur ein Teil der Förderung gesetzwidrig verwendet wird (Abs. 1 Z 4 lit. b), ist deren Rückzahlung nur für den gesetzwidrig verwendeten Teil vorzusehen, es sei denn, daß durch die teilweise gesetzwidrige Verwendung der Förderungszweck zur Gänze wegfällt. Für den Fall, daß das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, ist bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderung nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung vorzusehen, es sei denn, daß die erbrachte Teilleistung für sich allein nicht förderungswürdig ist.“

7. § 6 lautet:

„§ 6. Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.“

8. § 7 lautet:

„§ 7. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.“

9. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.